

## 13 Perspektiven auf den Anzeigenverzicht bei Frauen<sup>1</sup>

**Eva Kubitz**

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184j StGB) richten sich mehrheitlich gegen Frauen und Mädchen<sup>2</sup> (vgl. Torenz, 2019, S. 48) und werden Hellfeldstatistiken<sup>3</sup> zufolge im Vergleich zu anderen Deliktbereichen, wie beispielsweise Diebstahl, sehr selten zur Anzeige gebracht (vgl. Lembke, 2014, S. 262; PKS, 2019b, S. 17ff.). Diese Aussage wird durch Studien aus der Dunkelfeldforschung bestätigt: Bei Sexualdelikten wird nur ein Bruchteil der Taten polizeilich erfasst, die überwiegende Mehrheit der Betroffenen verzichtet auf eine Strafanzeige (vgl. Treibel et al., 2017,

---

- 1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine gekürzte und bearbeitete Fassung des Bandes *Warum sexualisierte Gewalt nicht angezeigt wird. Eine kognitionspsychologische Untersuchung* (Psychosozial-Verlag, 2023).
- 2 Im Rahmen dieser Arbeit wird Zweigeschlechtlichkeit durch die Begriffe Männer, Jungen, Frauen und Mädchen reproduziert, da diese Bezeichnungen in der zugrunde liegenden Forschung verwendet werden. Darüber hinaus ist in einigen Studien die Trennung in männliche und weibliche Personen für den Forschungsgegenstand essenziell. Dies trifft auch auf die vorliegende Untersuchung zu.
- 3 Als »Hellfeld« werden alle Straftaten bezeichnet, die polizeilich bekannt werden. Demgegenüber bezeichnet das »Dunkelfeld« alle Straftaten, die stattgefunden haben, auch wenn sie nicht amtlich bekannt geworden sind. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) von 2019 wurden bezüglich der sogenannten »Opfer«-Werdung nur die Geschlechter weiblich und männlich berücksichtigt (vgl. PKS, 2019a, S. 12ff.), ein diverser Geschlechtereintrag spiegelt sich üblicherweise weder in Hell- noch in Dunkelfelderhebungen wider. Eine der wenigen Ausnahmen stellt die Studie *PARTNER 5 Erwachsene* dar, bei der auch die Geschlechterangabe »divers bzw. sonstige« möglich war. In der vorliegenden Untersuchung liegt der Fokus allerdings ausschließlich auf von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen, die ihr Geschlecht mit »weiblich« angegeben haben. Zu von sexualisierter Gewalt betroffenen Männern vgl. Mosser (2015, S. 177–190) und Sanyal (2016, S. 125ff.). Sexualisierte Gewalterfahrungen von Menschen mit einem diversen Geschlechtereintrag sind bisher noch nicht hinreichend erhoben worden.

S. 356; LKA Niedersachsen, 2018, S. 52). Ohne die Anzeigen der Betroffenen können Täter\*innen jedoch nur selten strafrechtlich belangt werden. Eine erfolgreiche Strafverfolgung ist demnach ein »wesentlicher Aspekt der gesamtgesellschaftlichen Bewältigung dieses Problems, weshalb eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft angestrebt wird« (Treibel et al., 2017, S. 355). Auch wenn seit den 1990er Jahren in den USA und in Europa gesamtgesellschaftliche Diskurse zu sexuellen Übergriffen und ihren Folgen verstärkt geführt werden und der Bereich auch in der Wissenschaft zunehmend Beachtung gefunden hat (vgl. Heynen, 2015, S. 9), bedeutet das nicht, dass die Haltungen von Menschen zu diesem Thema ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse basieren. Vielmehr »ersetzen« subjektive Theorien, Verantwortungszuschreibungen und sogenannte Vergewaltigungsmythen zulasten Betroffener sachlich fundierte Perspektivierungen (vgl. Heynen, 2006, S. 120; Torenz, 2019, S. 49). Auch Betroffene von sexualisierter Gewalt greifen teilweise selbst auf subjektive anstatt auf objektive, also wissenschaftliche, Theorien zurück, um die erlebte Tat einzzuordnen. Dieser Umstand wirkt sich maßgeblich auf das Anzeigeverhalten aus (vgl. Heynen, 2006; 2015; Treibel et al., 2017). An diesen Sachverhalt anknüpfend wird im Folgenden die Relevanz subjektiver Theorien für das Anzeigeverhalten von Frauen untersucht. Da die Forschungslandschaft zum Thema des Anzeigeverhaltens in Bezug auf erfahrene sexualisierte Gewalt insgesamt und zur Relevanz subjektiver Theorien hierfür im Besonderen sehr lückenhaft ist, soll dieser Artikel einen Beitrag zum Verständnis leisten. Dazu werden Aussagen von Frauen betrachtet, die einen sexuellen Übergriff nicht angezeigt hatten und das in der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* auf die Frage »Was hat Ihre Entscheidung [für oder gegen eine Anzeige] beeinflusst?« begründeten. Das Thema ist insofern gesellschaftlich relevant, als nur durch ein besseres Verständnis der Beweggründe für Nichtanzeigen angepasste Maßnahmen entwickelt werden können, die sowohl das staatliche Strafverfolgungsinteresse als auch die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen (vgl. LKA NRW, 2006, S. 7ff.; Treibel et al., 2017, S. 357) und gegebenenfalls die Anzeigebereitschaft erhöhen. Die Steigerung der Anzeigebereitschaft ist ein, jedoch nicht das vorrangige Interesse der vorliegenden Untersuchung. Vielmehr sollen Handlungsmotive beim Anzeigeverhalten von Betroffenen identifiziert und besser verstanden werden, um Anregungen für die sexualwissenschaftliche Praxis zu generieren. Die Erkenntnisse können beispielsweise in die pädagogische/fachliche Begleitung seitens spezialisierter Beratungsstellen einfließen.

Zunächst werden bisher bekannte anzeigebecinflussende Faktoren nach Sexualdelikten knapp umrissen und um das kognitionspsychologische Konstrukt der subjektiven Theorien erweitert (vgl. Groeben et al., 1988). Der sich anschließende empirische Teil beschreibt das forschungsmethodische Vorgehen und fasst ausgewählte Ergebnisse zusammen, aus welchen final Empfehlungen für die sexualwissenschaftliche Praxis ausgesprochen werden.

## **Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Sexualdelikte spielen, im Vergleich zu den anderen Deliktbereichen, »bezüglich des Anzeigeverhaltens sowie der Gründe für oder gegen eine Anzeige eine Sonderrolle« (LKA Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 79). Es gibt einige Dunkelfeldstudien, deren Ergebnisse die Individualität und die Vielfältigkeit der Gründe, die gegen eine Anzeige sprechen, verdeutlichen. Es lassen sich jedoch einige gemeinsame Determinanten des Anzeigeverhaltens identifizieren, die in unterschiedlichen Untersuchungen erhoben wurden (vgl. Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017). So erhöht sich die Anzeigewahrscheinlichkeit beispielsweise mit der *Schwere der Tat*, also wenn in den Körper eingedrungen wurde und/oder Verletzungen entstanden sind (vgl. Treibel et al., 2017, S. 356) und bestenfalls *Spuren* gesichert werden konnten (vgl. ebd., S. 359). Faktoren, die die Anzeigewahrscheinlichkeit senken, hängen häufig mit dem *sozialen Nahraum* zusammen. Erfahren die Betroffenen sexualisierte Gewalt in der *Familie* (vgl. Lembke, 2014, S. 262; Seifarth & Ludwig, 2016, S. 239; Sanyal, 2016, S. 156f.) bzw. durch *(Ex)Partner* (vgl. Seifarth & Ludwig, 2016, S. 239; BMFSFJ, 2013, S. 14) oder auch *durch die Person, der sich die Betroffene nach einem Übergriff anvertraut hat* (vgl. Oerter et al., 2012, S. 19), zeigten sie die Taten eher nicht an.

Die Determinanten des Anzeigeverhaltens umfassen ein weites Spektrum. Einige der bekannten Faktoren basieren auf überprüfbaren Fakten wie beispielsweise der Beweislage. Andere wiederum begründen sich eher auf Haltungen, Vorannahmen und einer bestimmten Form des Alltagswissens. Diesem Alltagswissen liegt das kognitionspsychologische Konstrukt der subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt zugrunde. Für eine vertiefte Auseinandersetzung wird als Ausgangspunkt dieses Konstrukt im

Allgemeinen vorgestellt und anschließend unter besonderer Berücksichtigung von Vergewaltigungsmythen näher beleuchtet.<sup>4</sup>

## **Subjektive Theorien**

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Vorläufern des Konzepts der subjektiven Theorien lässt sich bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen.<sup>4</sup> Damals gerieten nichtwissenschaftliche Theorien von Menschen in das Interesse sozialpsychologischer Forschung (vgl. Kelly, 1955; Heider, 1958). Im deutschsprachigen Raum wurden subjektive Theorien insbesondere durch das gleichnamige Forschungsprogramm<sup>5</sup> (vgl. Groeben et al., 1988) prominent.

Von diesem psychologischen Konstrukt existiert bis dato keine allgemeingültige Definition. Einschlägige Forschungsarbeiten (vgl. u. a. Dann, 2000; Heynen, 2006; Aretz, 2007; Kavemann et al., 2016; Kindermann, 2017) orientieren sich an der Begriffsbestimmung von Groeben, der subjektive Theorien beschreibt als

»Kognitionen der Selbst- und Weltsicht, die im Dialog-Konsens aktualisier- und rekonstruierbar sind, als komplexes Aggregat mit (zumindest impliziter) Argumentationsstruktur, das auch die zu objektiven (wissenschaftlichen) Theorien parallelen Funktionen der Erklärung, Prognose, Technologie erfüllt, deren Akzeptierbarkeit als >objektive< Erkenntnis zu prüfen ist« (Groeben, 1988, S. 22).

Vereinfacht ausgedrückt bezeichnen subjektive Theorien ein auf Erfahrungen beruhendes Wissen (vgl. Beck & Krapp, 2006, S. 53; Kavemann et al., 2016, S. 9) sowie »emotionale, attitudinale, motivationale oder behavorale Komponenten [...], sofern diese kognitiv repräsentiert sind« (Kindermann, 2017, S. 71). Im deutschsprachigen Raum gibt es weitere Bezeichnungen, die teilweise synonym zu subjektiven Theorien verwendet werden. Dazu gehören beispielsweise die Alltags- oder Laientheorie wie auch die intuitive oder implizite Theorie. Im Rahmen dieser Arbeit wird ausschließ-

---

4 Zur historischen Genese des Konstrukts der subjektiven Theorien vgl. Aretz (2007, S. 29).

5 Zum Entstehungskontext des Forschungsprogramms »Subjektive Theorien« vgl. Kindermann (2017, S. 70ff.).

lich mit der Bezeichnung subjektive Theorie operiert, da sie sprachlich am neutralsten erscheint und keine Inhalte ausschließt (vgl. Aretz, 2007, S. 29). Subjektive Theorien dienen als Grundlagen, aus denen Handlungen abgeleitet werden, und erlauben es, Rechtfertigungen zu finden und den eigenen Selbstwert zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten (vgl. Kavemann et al., 2016, S. 10). Diese Funktionen subjektiver Theorien hängen direkt mit ihrer Evaluation zusammen: Während eine subjektive Theorie als »gut« bzw. »gültig« eingestuft wird, wenn sie sich auf individueller Ebene, zum Beispiel in Bezug auf den Selbstwert und/oder die Orientierung in bestimmten Handlungsbereichen, als funktional erweist, erfordern wissenschaftliche Theorien empirische Prüfungen (vgl. Heynen, 2006, S. 120f.).

## **Subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt**

Gesellschaftliche Diskurse lassen erkennen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung Aussagen über sexualisierte Gewalt zustimmt, die wissenschaftlich nicht erwiesen oder sogar widerlegt sind (vgl. Burt, 1980; Costin, 1985; Diehl et al., 2014; Sanyal, 2016; Torenz, 2019). Oft handelt es sich dabei um Behauptungen aus dem Bereich der sogenannten Vergewaltigungsmythen (vgl. Bohner, 1996; Sanyal, 2016, S. 35ff.) oder Mythen zu sexualisierter Gewalt im Allgemeinen (vgl. Kolshorn & Brockhaus, 2002). Auch Betroffene verfügen über Einstellungen bzw. ein gewisses »Vorwissen« über diesen Themenbereich. Die kognitiven und emotionalen Komponenten können sowohl individueller wie sozial geprägter Natur sein und den Begründungen für ein negatives Anzeigeverhalten zugrunde liegen. Heynen (2006), welche die Signifikanz subjektiver Theorien für die Bewältigung einer Vergewaltigung erforscht hat, konstatiert, dass eben jene subjektiven Theorien nach einem sexuellen Übergriff häufig »Vergewaltigungsmythen [...] im Sinne von Überzeugungen [entsprechen]« (ebd., S. 121), durch die sexualisierte Gewalt bagatellisiert wird. Sanyal (2016) bezeichnet den Vergewaltigungsdiskurs als eine »der letzten Bastionen und Brutzellen für Geschlechterzuschreibungen, die wir ansonsten kaum wagen würden zu denken [...]« (ebd., S. 13) und Lembke<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Die Autorin, seit 2020 Richterin am Verfassungsgericht in Berlin (vgl. Kiesel, 2020), erläutert, wie sich Vergewaltigungsmythen, trotz Strafrechtsreformen, auf das Justizpersonal und damit auch auf Strafverfahren auswirken (vgl. Lembke, 2014, S. 263ff.).

(2014) spezifiziert, dass Vergewaltigungsmythen einen Bestandteil des hierarchischen Geschlechterverhältnisses bilden (vgl. ebd., S. 266). Sie geht auf einige dieser Mythen genauer ein, die an dieser Stelle exemplarisch kurz zusammengefasst werden, da sie für die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt bedeutsam sind.

*Der »typische« Tathergang:* Der Vorstellung eines »typischen« Tathergangs zufolge passieren Vergewaltigungen nachts und im Freien. Der Täter ist ein Fremder, der »aus dem Gebüsch springt« und unter nicht näher beschriebenen psychischen Auffälligkeiten bzw. Störungen leidet. Dieses »typische« Tatbild beinhaltet auch, dass der Täter Gewalt anwendet oder zumindest damit droht (vgl. Lembke, 2014, S. 266). Das geschilderte Szenario »könnte kaum weiter vom »Normalfall« sexualisierter Übergriffe entfernt sein (ebd.). Ein Täter aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen wird durch diesen Mythos ausgeschlossen. Auch wird ein sexueller Übergriff im Rahmen einer Partnerschaft als Beziehungsproblem betrachtet und kann somit keine sexualisierte Gewalt sein.<sup>7</sup>

*Das »ideale« Verhalten von handlungsmächtigen Betroffenen:* Ein weiterer Mythos besagt, dass es sich nur um einen sexuellen Übergriff handelt, wenn sich die betroffene Person vehement wehrt oder flieht und die Tat sofort anzeigt (vgl. Lembke, 2014, S. 267f.; Kavemann et al., 2016, S. 10). Durch diesen Mythos wird einer betroffenen Person, die sich nicht massiv verteidigt, eine Mitschuld an dem Übergriff durch ein den Erwartungen nicht entsprechendes Verhalten gegeben.<sup>8</sup> Das Phänomen wird auch mit dem Terminus Victim Blaming bezeichnet (vgl. Gravelin et al., 2019).

Diese kurze Aufzählung ist nur ein unvollständiger Einblick in die Vielfalt von Vergewaltigungsmythen, vermag jedoch die zentralen Auswirkungen zu illustrieren: Vergewaltigungsmythen können dazu führen,

---

<sup>7</sup> Dieser Mythos speist sich in Bezug auf die Vergewaltigung in der Ehe unter anderem aus der politischen Brisanz, die dieses Thema jahrzehntelang in Deutschland hatte. Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahr 1871 wurde nur bestraft, »wer [...] eine Frauenperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigte [...]« (§ 177 RStGB), was bedeutete, dass ein Ehemann im juristischen Sinn gar nicht vergewaltigen konnte. Seit 1962 gab es rechtspolitische Bestrebungen, das Wort »außerehelich« aus dem StGB zu streichen, jedoch wurde das Privat- bzw. Eheleben als möglicher Begehungsbereich von Sexualstraftaten lange ignoriert. Erst seit der Strafrechtreform von 1996/97 ist eine Vergewaltigung in der Ehe strafbar (vgl. Lenz, 2008, S. 283ff.; Lembke, 2014, S. 254ff.).

<sup>8</sup> Medial wurde unter dem Slogan »Nein heißt Nein!« dieser Mythos öffentlichkeitswirksam verhandelt (vgl. Hoven, 2018).

dass sexualisierte Gewalt geleugnet und bagatellisiert wird (vgl. Heynen, 2006, S. 1). Es mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, doch haben die in den subjektiven Theorien erkennbaren Vergewaltigungsmythen für Betroffene und potenziell Betroffene einen »Sinn«. Heynen (2006) erklärt, dass Vergewaltigungsmythen Frauen dazu dienen, »Vorhersagen zu treffen über die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Vergewaltigung zu werden« (ebd., S. 121), und sie bei »der Angstregulation und der Selbstwertstabilisierung« unterstützen (ebd., S. 126).<sup>9</sup> Stark verkürzt bedeutet dies, dass Frauen, die keinen sexuellen Übergriff erlebt haben, sich teilweise von Betroffenen von sexualisierter Gewalt mittels Vergewaltigungsmythen abzugrenzen versuchen (vgl. ebd., S. 122), um letztlich mit ihrer eigenen Angst vor einem eventuellen sexuellen Übergriff umzugehen (vgl. ebd., S. 126; Bohner, 1996, S. 20).<sup>10</sup> Subjektive Theorien Betroffener, die die Realität sexualisierter Gewalt ausblenden, können kurzfristig als Bewältigungsstrategien dienen, um den Alltag leichter zu meistern und sich selbst vor einer Retraumatisierung zu schützen (vgl. Heynen, 2006, S. 125). Jedoch erschweren opferbe- und täterentlastende subjektive Theorien der Betroffenen langfristig posttraumatische Bewältigungsprozesse (vgl. ebd., S. 134) und haben durch ihren abwertenden, negierenden bzw. verharmlosenden Charakter Anteil an einer sekundären Victimisierung (vgl. ebd., S. 117; vgl. Kavemann et al., 2016, S. 8). Da das Anzeigeverhalten nach sexuellen Übergriffen von diesen Theorien beeinflusst wird (vgl. Heynen, 2006; Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017), bietet es sich an, dass Forschung an diesem Punkt ansetzt, zumal subjektive Theorien veränderbar sind und ihre »Beeinflussbarkeit [...]« wirksame Prävention erst möglich macht (Kavemann et al., 2016, S. 21). Auch nach sexuellen Übergriffen können die subjektiven Theorien Betroffener noch »überarbeitet« werden (vgl. Aretz, 2007, S. 71).

Zu subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt liegt bisher keine internationale Studie vor. Im deutschsprachigen Raum ist die Forschungs-

9 Weitere Erklärungsmodelle für Vergewaltigungsmythen und ihre Funktionen sind die Defensive Attribution Theory (vgl. Fulero & DeLara, 1976) und die Just World Theory (vgl. Lerner, 1980), die auf »opfer«feindliche Grundeinstellungen aller Deliktbereiche anwendbar sind.

10 Auffällig ist, dass Vergewaltigungsmythen, die überwiegend durch ihre Frauenfeindlichkeit gekennzeichnet sind, sowohl von Männern als auch von Frauen akzeptiert werden. Für Näheres zu geschlechtsspezifischen Funktionen von Vergewaltigungsmythen vgl. Bohner (1996, S. 19ff.).

landschaft nur etwas ergiebiger. So existieren zwei Arbeiten, beide von Heynen (2006; 2015), die sich mit der Bedeutung subjektiver Theorien über sexualisierte Gewalt nach erlebten Übergriffen befassen. Allerdings untersucht Heynen die Rolle subjektiver Theorien ausschließlich für Betroffene von Vergewaltigungen – andere Formen sexualisierter Gewalt werden nicht berücksichtigt. Da die Autorin die Auswirkungen subjektiver Theorien auf den Bewältigungsprozess akzentuiert, werden konkrete Inhalte subjektiver Theorien über sexualisierte Gewalt nicht vertiefend beleuchtet. Eine Studie von anzeigehemmenden subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt existiert bisher noch nicht. Diese Forschungslücke versucht diese Untersuchung zu schließen.

## **Forschungsmethodisches Vorgehen**

Die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevanten Daten der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* wurden für die vorliegende Untersuchung sekundär ausgewertet. Von der gültigen Stichprobe der Studie ( $n = 3466$ ) gaben 1.360 Befragte an, mindestens einmal einen einprägsamen sexuellen Übergriff erlebt zu haben (zu dem dann exemplarisch genauer exploriert wurde). Davon hat die überwiegende Mehrheit ( $n = 1261 = 92,7\%$ ) keine Anzeige erstattet. Insgesamt haben 900 Frauen angegeben, was ihre Entscheidung gegen eine Anzeige beeinflusst hat. Diese 900 Aussagen wurden in vorliegender Untersuchung im Hinblick auf die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt ausgewertet. Die Stichprobe der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* kann aufgrund unterschiedlicher Faktoren nicht als repräsentativ bezeichnet werden und auch die Reichweite der auf Grundlage der Unterstichprobe erhobenen Ergebnisse beschränkt sich in erster Linie auf den Personenkreis überdurchschnittlich gebildeter Frauen. Folglich können die Ergebnisse auf andere Gruppen, die sich beispielsweise durch das Geschlecht oder die Bildung unterscheiden, nicht übertragen werden. Eine recht hohe Heterogenität ist jedoch durch die Altersstruktur der Unterstichprobe gewährleistet; die Altersspanne des Samples erstreckt sich auf 18 bis 72 Jahre.

Da subjektive Theorien in Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten nur unzureichend erforscht sind, eignet sich ein qualitatives Vorgehen in besonderem Maße dazu, neue Informationen zum Forschungsgegenstand zu ermitteln (vgl. Flick et al., 2000, S. 14 ff.; Bacher & Horwath, 2011,

S. 15f.; Helfferich, 2011, S. 182ff.). Die Aufbereitung und Kategorisierung der einzelnen Antworten erfolgte mit der Software MAXQDA (vgl. Mayring, 2015, S. 118; Rädiker & Kuckartz, 2019, 2020).

## Ergebnisse

Aufgrund der hohen Fallzahl (900 Befragte) erfolgt keine Detaildarstellung für die Einzelfälle. Dafür lässt die große Stichprobe, trotz der qualitativen Ausrichtung der Untersuchung, an einigen Stellen Quantifizierungen zu (vgl. Kuckartz, 2018, S. 116). Auch wenn diese nicht repräsentativ sind, so können Quantifizierungen bezüglich der Empfehlungen für die sexualwissenschaftliche Praxis zumindest auf Prioritäten hinweisen und werden daher an ausgewählten Stellen in dieser Arbeit erwähnt.

Die Aussagen der 900 Frauen beinhalteten 1.225 differenzierbare Aspekte, die vier Kategorien zugeordnet wurden. 518 Frauen, also fast 60 % der Stichprobe, nutzten Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige, in denen sie sich auf Abweichungen vom vermeintlich »idealen« Verhalten Betroffener bezogen. Dabei bedienten sie sich insbesondere »opfer« belastender Botschaften. 304 Aussagen enthielten Vergewaltigungsmythen zum »typischen« Tathergang eines sexuellen Übergriffs. Täterentlastende Umstände fanden in 240 Fällen Erwähnung und in 163 Aussagen erklärten die Betroffenen ihre Nichtanzeigen mit Faktoren, die sich auf die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden bezogen.

*Abweichung vom »idealen« Verhalten Betroffener* (von 58 % genannt): Unter diesem ersten thematischen Block wurden alle Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige nach einem sexuellen Übergriff subsumiert, die sich auf Abweichungen von einem »idealen« Verhalten Betroffener bezogen, wie es in einigen Vergewaltigungsmythen postuliert wird (vgl. Heynen, 2006, S. 127 f.; BMFSFJ, 2013, S. 35; Lembke, 2014, S. 267ff.; Kavemann et al., 2016, S. 10; Sanyal, 2016, S. 29). Die Begründungen enthalten Elemente aus den sogenannten »opfer«feindlichen Vergewaltigungsmythen (vgl. Bohner, 1996, S. 14). Das bedeutet, dass auch Betroffene von sexualisierter Gewalt diese Mythen in Bezug auf sich selbst »anwenden« und sich daher in der Mitverantwortung für den erlebten Übergriff sahen bzw. sehen. Die Gründe dafür sind zwar höchst individuell, jedoch lässt sich eine Gemeinsamkeit zwischen den meisten Aussagen feststellen: Es gab zumeist keine logisch nachvollziehbaren Argumentatio-

nen für das Gefühl der Mitverantwortung. Vielmehr sind die entsprechenden, meist sehr kurzen Aussagen durch vage Formulierungen und Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet. Insbesondere die Scham und die Schuld, die häufig als Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige angeführt wurden, erscheinen paradox, denn die Betroffenen »schämen sich, obwohl sie nicht schuldig sind« (Marks, 2021, S. 5), und verwendeten die Begriffe Scham und Schuld teilweise synonym.<sup>11</sup> Verkürzt besagt die zugrunde liegende subjektive Theorie, die die meisten Befragten nutzten, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt für Übergriffe mitverantwortlich sind. Diese Verantwortung auch nur teilweise zu übernehmen, entlastet die Täter und hemmt gleichzeitig das Anzeigeverhalten.

Neben den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die das Verhalten der Betroffenen in den Vordergrund rücken, konnten subjektive Theorien identifiziert werden, die sich auf die Tat als solche beziehen.

*Abweichung vom »typischen« Tathergang eines sexuellen Übergriffs* (von 34 % genannt): Rund ein Drittel des Samples nutzte für die Begründungen ihrer Nichtanzeigen Argumente, die sich in den Vergewaltigungsmythen zu einem vermeintlich typischen Ablauf eines sexuellen Übergriffs wiederfinden lassen (vgl. Bohner, 1996, S. 13ff.; Lembke, 2014, S. 266; Sanyal, 2016, S. 39f.). Diesem Themenblock wurden Aussagen zugeordnet, die auf Unterschiede zwischen den erlebten sexuellen Übergriffen und den Vorstellungen vom vermeintlich typischen Ablauf einer solchen Tat hindeuten. Am häufigsten begründeten die Befragten den Verzicht auf eine Anzeige damit, die Übergriffe seien nicht schwerwiegend (genug) gewesen sind. An dieser Stelle soll vorab betont werden, dass die Definitionsmacht natürlich stets bei den Betroffenen selbst liegt. Jedoch kann der genauere Blick darauf, was Betroffene als schwerwiegend bzw. als belanglos beschreiben, aufschlussreich für die Identifikation anzeigenhemmender Tatcharakteristika sein. Die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die diesen Aussagen zugrunde liegen, beziehen sich in erster Linie darauf, welche Taten vermeintlich angezeigt werden »können« und welche nicht. Vor allem jene, die körperliche Verletzungen und psychische Belastungen hinterließen, erachteten Betroffene als »anzeigenswert« – sie selbst konnten bei sich jedoch vor allem keine körperlichen Blessuren feststellen und haben daher nicht angezeigt. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass

---

<sup>11</sup> Zur Schutzfunktion von Scham vgl. Marks (2021, S. 2).

manche Frauen einen sexuellen Übergriff nicht unbedingt mit sexualisierter Gewalt gleichsetzen, sie demzufolge die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anders bewerteten – in manchen Fällen gegebenenfalls geringer als beispielsweise bei sichtbaren Verletzungen am Körper.

Nach den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die sich auf das Verhalten von Betroffenen und anschließend auf den Tathergang bezogen haben, werden im Folgenden Ergebnisse zusammengefasst, die sich auf Täter beziehen.

**Täterentlastung** (von 27 % genannt): In 240 Aussagen entschuldigten die Befragten selbst den jeweiligen Täter oder beschrieben, wie jener durch ihr Umfeld oder die Polizei entlastet wurde. Auch Aussagen, in denen die Betroffenen mögliche täterentlastende Reaktionen lediglich annahmen, wurden berücksichtigt. Am häufigsten gaben die befragten Frauen an, einen Übergriff nicht angezeigt zu haben, weil ihr Umfeld ihnen nicht geglaubt bzw. den jeweiligen Übergriff nicht ernst genommen hat. Die zugrunde liegende subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt zeichnet sich dadurch aus, dass sich ihre zentralen Elemente – Anzeige und Umfeld – auf den ersten Blick nicht logischen aufeinander zu beziehen scheinen. Für die Betroffenen folgt diese subjektive Erklärung jedoch einer inneren Logik, da durch die negativen Reaktionen des Umfelds Gefühle ausgelöst wurden, die das Anzeigeverhalten hemmten. Das Gefühl, das mehrfach benannt wurde, war Angst. Da die oben erwähnte subjektive Erklärung handlungsleitend fungierte – die Befragten entschieden sich gegen eine Anzeige –, deutet sie auf eine zentrale Rolle des Umfelds im Hinblick auf das Anzeigeverhalten hin, insbesondere wenn man bedenkt, dass auch ausschließlich vermutetes Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit die Anzeigewahrscheinlichkeit reduzierte. Einige Frauen bedienten sich der subjektiven Theorie, dass es für sexuelle Übergriffe nachvollziehbare Gründe geben kann. Die Fähigkeit und die Bereitschaft von Betroffenen, sich in die Lage des Täters einzufühlen, wirkte sich anzeigehemmend aus, wenn die Befragten das übergriffige Verhalten des Täters für sich selbst logisch erklären konnten. Auffällig ist, dass einige Frauen sexuelle Übergriffigkeit als Folge psychischer Auffälligkeiten oder des Alkoholkonsums des jeweiligen Täters benannten und beide Aspekte als eine Art Legitimation für den Verzicht auf eine Anzeige nutzten.<sup>12</sup>

---

12 Gemäß § 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen und § 323a StGB Vollrausch können diese Faktoren im Falle einer Anklage zur Straffreiheit führen (vgl. fachanwalt.de, 2021, o.S.).

Neben täterentlastenden subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt wurden auch Statements analysiert, in denen der Verzicht auf eine Anzeige mit der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erklärt wurde.

*Arbeit von Strafverfolgungsbehörden* (von 18 % genannt): Die Frauen begründeten ihren Verzicht auf eine Anzeige nach einem sexuellen Übergriff mit Argumenten, die sich auf die Polizei bzw. das Justizsystem bezogen. In einschlägiger Forschung wird insbesondere das mangelnde Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden als anzeigenhemmende Determinante genannt (vgl. u. a. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 14; Oerter et al., 2012, S. 13; Seifarth & Ludwig, 2016, S. 243; Treibel et al., 2017, S. 359). Die auffälligste Übereinstimmung zwischen den beschriebenen zentralen Inhalten der Aussagen besteht in der transportierten skeptischen Haltung gegenüber der Polizei bzw. dem Justizapparat. Allgemeine Statements wie »kein Vertrauen in die Polizei und ich halte nichts von Strafen, die vom Staat durchgesetzt werden« lassen den Schluss zu, dass die Vorbehalte eventuell über den Bereich der sexualisierten Gewalt hinausgehen.<sup>13</sup> Die subjektiven Theorien, die sich den beschriebenen codierten Passagen entnehmen ließen, beziehen sich nicht unmittelbar auf sexualisierte Gewalt, sondern auf die Anzeigeerstattung und die damit verbundene Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Den meisten Statements lag die subjektive Theorie zugrunde, dass vor allem die Polizei bei Sexualdelikten nicht vertrauenswürdig ist, weil sie nicht im Sinne der Betroffenen handelt und mit ihnen unangemessen umgeht.

## Reflexion der Ergebnisse und Limitationen

Die Studie zielte auf die Erhebung von subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt ab, auf denen die Begründungen Betroffener für den Verzicht auf eine polizeiliche Anzeige beruhten. An dieser Stelle werden zunächst ausgewählte Gemeinsamkeiten zwischen den Untersuchungsergebnissen beleuchtet und die begrenzte Aussagekraft der Studie kritisch reflektiert.

---

<sup>13</sup> Die polizeikritische Haltung kann eventuell auf die Spezifität des Samples zurückgeführt werden. Die überdurchschnittlich formal gebildeten Frauen ordneten sich politisch mit einer großen Mehrheit dem linken Spektrum zu (vgl. die Ergebnisse der Studie zur Parteienpräferenz: Bathke et al., 2021, S. 61). Zum Verhältnis linker politischer Strömungen zur Polizei vgl. Fanizadeh (2020).

Daraus resultierende Ansatzpunkte für zukünftige Forschungsvorhaben werden abschließend aufgezeigt.

Zahlreiche Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige belegen, dass den Befragten Informationen über sexualisierte Gewalt und die Erstattung von Anzeigen fehlten bzw. fehlen. Die Resultate der Studie implizieren, dass sich die Wissenslücken individuell auf unterschiedliche Bereiche ausdehnen. Das Sample zeichnet sich durch eine überdurchschnittliche formale Bildung aus, jedoch deuten die Ergebnisse darauf hin, dass höhere Schulabschlüsse nicht automatisch die Akzeptanz von Vergewaltigungsmethoden (vgl. Bohner, 1996, S. 27ff.; Brosi, 2004) senken. Am häufigsten nutzten die Befragten in ihren Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt, in denen sie sich eine Mitverantwortung für die Übergriffe gaben und ihre Nichtanzeigen mit Falschinformationen aus dem Spektrum der sich selbst belastenden Vergewaltigungsmethoden begründeten. Diese subjektiven Theorien »führen zu einer Leugnung von Unrecht und Schaden und zu Schuld- und Schamgefühlen. Diese stehen wiederum im Zusammenhang mit Gefühlen des Ausschlusses, der Einsamkeit, mit geringer Veröffentlichungs- und Anzeigebereitschaft. Damit schränken die Opfer die Suche nach Unterstützung ein« (Heynen, 2006, S. 127).

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte nicht geklärt werden, ob gezielte Informationen und passgenaue Präventionsangebote die Anzeigebereitschaft erhöhen würden, aber in Anbetracht der Tatsache, dass 45 % der Befragten die fehlende Erstattung einer Anzeige aus der Retrospektive als falsch bezeichneten (vgl. Bathke et al., 2021, S. 42; vgl. Kapitel 12 in diesem Band), würden verbesserte Informationsangebote eventuell zu fundierteren Entscheidungen für oder gegen eine Anzeige beitragen, die sich auf eine längerfristige Zufriedenheit mit dem jeweiligen Entschluss auswirken könnten. Das ist insofern wichtig, als sich eine »Anzeige oder der Verzicht darauf nicht maßgeblich auf das Belastungserleben auswirkt [sic], [...] wohl aber, ob die Entscheidung darüber [...] als richtig oder falsch eingeschätzt wird« (vgl. ebd., S. 2).

Mehrere der erhobenen subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt deuten auf die zentrale Rolle des sozialen Umfelds nach sexuellen Übergriffen hin. In Bezug auf die Anzeigebereitschaft benötigten die befragten Frauen, insofern sie zum Tatzeitpunkt nicht minderjährig waren, keine konkrete Unterstützung während des Anzeigeprozesses, sondern in erster Linie die Anerkennung des erlebten Unrechts durch die ins Vertrauen ge-

zogenen Personen (vgl. Heynen, 2006, S. 130). Fürchteten sie jedoch negative Reaktionen, wirkte sich allein diese Antizipation anzeigehemmend aus. Auch wenn es noch keine hinreichende Forschung zu subjektiven Theorien bezüglich eines in ihnen repräsentierten interindividuellen Wissens gibt (vgl. Aretz, 2007, S. 73), so signalisieren die in dieser Untersuchung herausgearbeiteten subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, dass sowohl die Inhalte als auch die darauf basierenden Schlussfolgerungsprozesse (Verzicht auf eine Anzeige) überindividuell sind (vgl. ebd., S. 57). Das kann in diesem speziellen Themenfeld auf die gesellschaftliche Verbreitung von Vergewaltigungsmethoden im Sinne eines »kollektiven Wissens« zurückzuführen sein, das sich in den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt niederschlägt. Allerdings muss an dieser Stelle auf die Limitationen dieser Untersuchung verwiesen werden, denn trotz des für eine qualitative Untersuchung vergleichsweise großen Samples ist die Aussagekraft der Ergebnisse begrenzt. Jene beruhen auf den Statements überdurchschnittlich formal gebildeter Frauen, Untersuchungen subjektiver Theorien über sexualisierte Gewalt von Menschen weiterer Geschlechtsidentitäten mit anderen Bildungsniveaus stehen noch aus. Auch können durch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse keinerlei Aussagen zu subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt im internationalen Vergleich getroffen werden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind als erste Annäherung an das Themenfeld der subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt im Kontext des Anzeigeverhaltens zu verstehen. Die Aussagekraft der Studie ist, neben den genannten inhaltlichen Limitationen, durch forschungsmethodische Entscheidungen beschränkt. Der Entschluss für eine Sekundäranalyse der Antworten auf eine offene Fragestellung dieser quantitativ angelegten Erhebung folgte unter anderem der Intention, Betroffene von sexualisierter Gewalt durch dieses Forschungsvorhaben möglichst nicht zu belasten (vgl. Poelchau et al., 2015, S. 2) und zugleich gewonnene Forschungsergebnisse zunächst möglichst umfassend auszuwerten, bevor sich weitere Erhebungen anschließen. Jedoch eigneten sich die knappen Antworten eines Fragebogens nur bedingt für die Identifizierung subjektiver Theorien. Aretz (2007) sieht die Nachteile von Fragebögen für diesen Gegenstand darin, »dass sie wenig Spielraum für individuelle Denkstrukturen lassen und der Befragte bei Nicht-Anwesenheit des Forschers keine Rückfragen stellen kann [...]« (vgl. ebd., S. 99).

Aber auch andersherum ergaben sich an zahlreichen Stellen Nachfragen an die Betroffenen, die nicht gestellt werden konnten. Trotz der Limitatio-

nen lassen sich auf der Grundlage der Ergebnisse Hinweise für die sexualwissenschaftliche Praxis generieren.

## **Schlussfolgerungen**

Dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse stehen verschiedene anzeigenhemmende Faktoren gegenüber. Wie diese Untersuchung gezeigt hat, gehören subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt dazu. Die Tatsache, dass sexuelle Übergriffe nur sehr selten angezeigt werden, bedeutet, dass das Risiko einer Strafverfolgung für Täter sehr gering ist, »was angesichts der erheblichen individuellen und gesamtgesellschaftlichen Schäden, die durch diese Straftaten entstehen, ein nicht akzeptierbarer Zustand ist« (Treibel et al., 2017, S. 357).

Die geringen Konsequenzen für Täter transportieren die Botschaft, dass insbesondere weibliche Selbstbestimmung keinen hohen Wert hat (vgl. Heynen, 2006, S. 124).

Viele Betroffene entscheiden sich nicht aufgrund von Fakten gegen eine Anzeige, sondern nutzen unbewusst subjektive Theorien, die häufig von Vergewaltigungsmethoden geprägt sind und letztlich stets die Täter schützen. Um eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Anzeige zu fällen, ist Wissen über sexualisierte Gewalt, die Erstattung polizeilicher Anzeigen und den Ablauf von Strafverfahren notwendig (vgl. Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 17f.; Oerter et al., 2012, S. 27; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017, S. 361). Dieses Wissen sollte Mädchen und Frauen sowie natürlich Personen aller anderen Geschlechter aber nicht erst nach einem Übergriff zugänglich gemacht werden – schließlich wenden sich nicht alle Betroffenen an Fachberatungsstellen oder recherchieren spezifische Publikationen. Auf Grundlage sexualwissenschaftlicher Forschung können präventive Angebote konzipiert werden, die anzeigenhemmende subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt berücksichtigen (vgl. Kavemann et al., 2016, S. 21), diese »korrigieren« und bestenfalls ihre Entstehung verhindern. Für Betroffene könnte das Wissen über Vergewaltigungsmethoden zu deren Entlarvung beitragen und eventuell die Anzeigebereitschaft erhöhen. Dafür ist es entscheidend, »mehr finanzielle Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit professioneller Hilfsangebote und Beratungsstellen bereitzustellen, damit Hilfemöglichkeiten bei Betroffenen und in der Gesellschaft bekannter werden« (vgl. Seifarth & Ludwig, 2016, S. 244).

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Vergewaltigungsmythen ist wesentlich, denn diese

»haben in gewissem Umfang handlungssteuernde Funktion. Sie führen zum Beispiel dazu, dass Mädchen und Frauen weniger den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen oder annehmen, dass sie sich im Falle eines Angriffes nicht aktiv wehren würden. Eine hohe Vergewaltigungsmythenakzeptanz steht mit rollenkonformem Verhalten in Zusammenhang und kann in Gefahrensituationen dazu führen, dass auf einleitende Grenzverletzungen des Täters zunächst nicht reagiert wird« (Heynen, 2006, S. 122).

Mädchen und Frauen hingegen, die stärkende Konzepte im Kontext sexualisierter Gewalt entwickelt haben, können ihre eigenen Grenzen gegebenenfalls leichter erkennen und eine eventuelle Traumatisierung nach einem sexuellen Übergriff besser verarbeiten (vgl. ebd., S. 130). Aus den Ergebnissen dieser und weiterer Untersuchungen (vgl. u. a. Wetzels & Pfeiffer, 1995; Oerter et al., 2012; Seifarth & Ludwig, 2016; Treibel et al., 2017) lässt sich außerdem ableiten, dass auch öffentlichkeitswirksame Veränderungen bei den ermittelnden Behörden im Kontext von Sexualdelikten die Anzeigebereitschaft erhöhen könnten. Da die Erstattung einer Anzeige ausschließlich bei der Polizei erfolgen kann, Betroffene jedoch Vorbehalte gegenüber dieser Behörde äußerten, ist eine verbesserte Ausbildung der Polizeibeamt\*innen<sup>14</sup> im Kontext von Sexualdelikten ebenso notwendig wie das Angebot einer psychosozialen »Begleitung zur Vernehmung bei der Polizei und die Begleitung im Strafverfahren durch ausgebildete Sozialarbeiter« (Seifarth & Ludwig, 2016, S. 244). Qualifikationsangebote für Polizist\*innen und weitere Fachkräfte des Justizapparats können auf Grundlage sexualwissenschaftlicher Forschung entwickelt werden. Weiterbildungen von Beamten\*innen sowie alle anderen Bemühungen, die in diesem Bereich unternommen wurden und werden (vgl. ebd., S. 245), benötigen eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation, damit Betroffene und Nicht-Betroffene mit der Polizei Unterstützung verbinden und keine zusätzliche traumatische Erfahrung.

Sexualisierte Gewalt wird auch mit einer verstärkten Erforschung sub-

---

14 In einer Untersuchung vom BMFSFJ (2013) wurde von Betroffenen von sexualisierter Gewalt explizit der Wunsch nach spezifisch geschulten weiblichen Kräften bei der Polizei geäußert (vgl. ebd., S. 36).

pektiver Theorien nicht verschwinden. Nichtsdestotrotz können die wissenschaftliche Beschäftigung und die sich aus der Forschung ableitenden Maßnahmen wesentliche Unterschiede für die Betroffenen in Bezug auf die Wiederaneignung von Denk- und Handlungsoptionen machen, denn »die Art, wie wir uns etwas vorstellen, beeinflusst die Art, wie es Macht über uns hat, und sogar die Art, wie es in der Welt ist« (Sanyal, 2016, S. 11).

## Literatur

Ahrens, C. E., Stansell, J. & Jennings, A. (2010). *To Tell or Not to Tell: The Impact of Disclosure on Sexual Assault Survivors' Recovery*. *Violence and Victims*, 25(5), 631–648.

Aretz, W. (2007). *Subjektive Führungstheorien und die Umsetzung von Führungsgrundsätzen im Unternehmen*. Wiesbaden: Springer Gabler.

Bacher, J. & Horwath, I. (2011). Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Teil I. [https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/119/AES/Lehre/Bacc-Pruefung/Skript Teil1ws11\\_12.pdf](https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/119/AES/Lehre/Bacc-Pruefung/Skript Teil1ws11_12.pdf)

Bathke, G.-W., Kruber, A., Voß, H.-J. & Weller, K. (2021). PARTNER 5. Erwachsenensexualität 2020. Tabellenband. Merseburg: Hochschule Merseburg. <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2023/01/Tabellenband-P5-Erwachsene-FINAL.pdf>

Beck, K. & Krapp, A. (2006). Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Pädagogischen Psychologie. In A. Krapp & B. Weidenmann (Hrsg.), *Pädagogische Psychologie* (S. 33–98). 5. Aufl. Weinheim: Beltz.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). (2013). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung*. 5. Aufl. Berlin.

Bohner, G. (1996). *Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Universität Mannheim. Habilitationsschrift. Landau: Empirische Pädagogik e.V.

Brosi, N. (2004). *Untersuchung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen*. Dissertation. LMU München: Medizinische Fakultät.

Burt, M. (1980). Cultural Myths and Supports for Rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38(2), 217–230.

Costin, F. (1985). Beliefs about rape and women's social roles. *Archives of sexual behavior*, 14(4), 319–325.

Dann, H. D. (2000). Lehrerkognitionen und Handlungsentscheidungen. In M. K. Schweer (Hrsg.), *Lehrer-Schüler-Interaktion. Pädagogisch-psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens in der Schule* (S. 79–108). Opladen: Leske + Budrich.

Diehl, C., Rees, J. & Bohner, G. (2014). Die Sexismusdebatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse. APuZ, 7.2.2014. <https://www.bpb.de/apuz/178670/die-sexismus-debatte-im-spiegel-wissenschaftlicher-erkenntnisse?p=all>

Elz, J. (2017). Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich? Sonderveröffentlichung aus M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Sexuelle*

Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht (S. 117–141). *KuP Kriminologie und Praxis*, Bd. 72. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

fachanwalt.de (2021). Unzurechnungsfähigkeit – Definition und Erläuterungen zum Gesetz. <https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/unzurechnungsfähigkeit#alkohol-ab-wieviel-promille-ist-man-unzurechnungsfähig>

Fanizadeh, A. (2020). Das Verhältnis der Linken zur Polizei: Antifa, weil die Polizei nicht kam <https://taz.de/Das-Verhältnis-der-Linken-zur-Polizei/15697127/>

Flick, U., Kardorff E. v. & Steinke, I. (2000). Was ist die qualitative Forschung? Eine Einleitung und Überblick. In dies. (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (S. 13–29). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Fulero, S. M. & DeLara, C. (1976). Rape victims and attributed responsibility: A defensive attribution approach. *Victimology*, 1(4), 551–563.

Gravelin, C., Biernat, M. & Bucher, C. (2019). Blaming the Victim of Acquaintance Rape: Individual, Situational, and Sociocultural Factors. *Frontiers in Psychology*, 9, Art. 2422, 1–22.

Groeben, N. (1988). Explikation des Konstrukts »Subjektive Theorie«. In N. Groeben, D. Wahl, J. Schlee & B. Scheele, B. (Hrsg.), *Das Forschungsprogramm Subjektive Theorien. Eine Einführung in die Psychologie des reflexiven Subjekts* (S. 17–23). Tübingen: Francke.

Groeben, N., Wahl, D., Schlee, J & Scheele, B. (Hrsg.). (1988). *Das Forschungsprogramm Subjektive Theorien. Eine Einführung in die Psychologie des reflexiven Subjekts*. Tübingen: Francke.

Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden.

Hellmann, D. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Heynen, S. (2006). Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. *Freiburger FrauenStudien*, 19. Erinnern und Geschlecht. Band I, 117–143.

Heynen, S. (2015). *Vergewaltigt. Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*. 2. Aufl. Weinheim u. Basel: Beltz Juventa.

Hoven, E. (2018). Das neue Sexualstrafrecht – Der Prozess einer Reform. *KriPoZ – Kriminalpolitische Zeitschrift*, 1, 2–11.

Kavemann, B., Helfferich, C. & Nagel, B. (2016). Subjektive Theorien von jugendlichen Mädchen über Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 19(2), 124–149.

Kelly, G. A. (1955). *The psychology of personal constructs*. New York: Norton.

Kiesel, R. (2020). Nach Eklat im Oktober Berliner Abgeordnetenhaus wählt Ulrike Lembke zur Verfassungsrichterin. *tagesspiegel*, 5.3.2020. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-eklat-im-oktober-berliner-abgeordnetenhaus-waehlt-ulrike-lembke-zur-verfassungsrichterin/25612744.html>

Kindermann, K. (2017). *Die Welt als Klassenzimmer. Subjektive Theorien von Lehrkräften über außerschulisches Lernen*. Bielefeld: transcript.

Kolshorn, M. & Brockhaus, U. (2002). Mythen über sexuelle Gewalt. In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S. 373–379). Göttingen: Hogrefe.

König, A. (2011). Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche. [https://www.researchgate.net/publication/281118275\\_Sexuelle\\_Ubergriffe\\_durch\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche](https://www.researchgate.net/publication/281118275_Sexuelle_Ubergriffe_durch_Kinder_und_Jugendliche)

Krebs, D. & Menold, N. (2014). Gütekriterien quantitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 425–438). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung.* 4. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Lembke, U. (2014). »Vergebliche Gesetzgebung«. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 34(1–2), 253–283.

Lenz, I. (2008). *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lerner, M. J. (1980). *The belief in a just world: A fundamental delusion.* New York: Plenum Press.

LKA NRW – Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2006). Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Düsseldorf.

LKA Mecklenburg-Vorpommern – Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). (2017). Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht. (Stand: 25.07.2017). [https://www.fh-gues-trow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht\\_2017\\_11\\_05.pdf](https://www.fh-gues-trow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf)

LKA Niedersachsen – Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.). (2018). Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover.

Marks, S. (2021). Manuskript zur Veranstaltung »Menschenwürde und Scham – ein Thema für alle, die mit Menschen arbeiten«. Ohne Verlag.

Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* 12., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz.

Mosser, P. (2015). Erhebung (sexualisierter) Gewalt bei Männern. In C. Helfferich, B. Kavemann & H. Kindler (Hrsg.), *Forschungsmanual Gewalt* (S. 177–190). Wiesbaden: Springer.

Oerter, D., Lorenz, S. & Kleine, I. (2012). Auswertung der Social Media Kampagne #ich-habnichtangezeigt. 1. Mai 2012–15. Juni 2012. 1105 Statements. [https://www.ichhabnichtangezeigt.files.wordpress.com/2012/07/auswertung\\_aufz-web.pdf](https://www.ichhabnichtangezeigt.files.wordpress.com/2012/07/auswertung_aufz-web.pdf)

PKS – Polizeiliche Kriminalstatistik (2019a). *Jahrbuch Band 2. Opfer.* Hrsg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

PKS – Polizeiliche Kriminalstatistik (2019b). *Jahrbuch Band 4. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität.* Hrsg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Poelchau, H.-W., Briken, P., Wazlawik, M., Bauer, U., Fegert, J. & Kavemann, B. (2015), Bonner Ethik-Erklärung. [https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/ethikerklaerung-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/ethikerklaerung-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019). *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video.* Wiesbaden: Springer VS.

Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2020). *Offene Survey-Fragen mit MAXQDA analysieren. Schritt für Schritt.* Berlin: MAXQDA Press.

Sanyal, M. (2016). *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. Hamburg: Edition Nautilus.

Seifarth, S. & Ludwig, H. (2016). Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Ergebnisse einer Untersuchung zur Erforschung von Anzeigemotivation und Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(3), 237–244.

Torenz, R. (2019). *Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

Treibel, A., Dölling, D. & Hermann, D. (2017). Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie*, 11(4), 355–363.

Wetzel, P. & Pfeiffer, C. (1995). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum – Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992*. [= Forschungsberichte Nr. 37]. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover.

### Biografische Notiz

Eva Kubitz, M. A., ist Sexualwissenschaftlerin und forscht an der Hochschule Merseburg im Teilprojekt des Verbundvorhabens »Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung« (ELSA) zum Thema Schwangerschaftsabbruch.